



STATUTEN WIENER BILLARD SPORTVERBAND

ZVR.-NR. 433226652

INHALTSVERZEICHNIS

Die Statuten werden in ARTIKEL [Zeichen I, II, ...], PARAGRAPHEN [Zeichen § 1, § 2, ...] und deren ABSÄTZE [Zeichen 1., 2., ... bzw. a), b), ...] unterteilt.

			Seite:
Art. I	Name, Sitz und Wirkungskreis des WBSV.....	§ 1	2
Art. II	Zweck des WBSV, Ideelle Mittel.....	§ 2-4	2
Art. III	Definition der Begriffe „Amateurverein“ und „Amateur“	§ 5-6	2
Art. IV	Sanktionen und Reamateurerisierung.....	§ 7-8	3
Art. V	Arten der Mitgliedschaft.....	§ 9	3
Art. VI	Ordentliche Mitglieder.....	§ 10-13	3
Art. VII	Die Ehrenmitgliedschaft	§ 14	3
Art. VIII	Aufnahme von Mitgliedern.....	§ 15-17	3
Art. IX	Lösung der Mitgliedschaft.....	§ 18-20	3
Art. X	Wechsel der Vereinsmitgliedschaft.....	§ 21	4
Art. XI	Mehrfache Mitgliedschaft.....	§ 22	4
Art. XII	Rechte der Mitglieder.....	§ 23-24	4
Art. XIII	Pflichten der Mitglieder.....	§ 25	4
Art. XIV	Ehrenzeichen	§ 26	5
Art. XV	Materielle Mittel des WBSV und ihre Aufbringung.....	§ 27	5
Art. XVI	Organe des Verbandes.....	§ 28	5
Art. XVII	Die Delegiertenversammlung.....	§ 29-48	5
Art. XVIII	Der Wahlvorgang	§ 49-52	7
Art. XIX	Der Vorstand	§ 53-63	7
Art. XX	Vertretungsbefugnis, Aufgaben der Funktionäre.....	§ 64-70	9
Art. XXI	Die Rechnungsprüfer.....	§ 71-73	10
Art. XXII	Das Schiedsgericht	§ 74-79	10
Art. XXIII	Fachausschüsse	§ 80-85	10
Art. XXIV	Auflösung des WBSV	§ 86-88	11
Art. XXV	Schlussbestimmungen.....	§ 89	11

ART. I: NAME, SITZ und WIRKUNGSKREIS des WBSV

- § 1 1. Der Verein führt den Namen „WIENER BILLARD SPORTVERBAND“ und hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Wien. Die Tätigkeit ist grundsätzlich gemeinnützig. Die Kurzbezeichnung lautet „WBSV“.
2. Der Verein ist Mitglied des Billard Sportverbandes Österreich „BSVÖ“ und der Wiener Billard Union „WBU“.

ART. II: ZWECK des WBSV, IDEELLE MITTEL

- § 2 Der Zweck des WBSV ist der Zusammenschluss aller Wiener Billard-Sportvereine, welche Carambol-Billard auf sportlicher Basis ausüben; ferner die Gründung neuer Vereine gleicher Art.

Ideelle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

1. Die Wahrung und Förderung der gemeinsamen sportlichen Interessen aller dem Verband angehöriger Vereine.
2. Die Vertretungsbefugnis gegenüber allen Sportinstitutionen des Bundeslandes und der Gemeinde Wien.
3. Die Ausübung des Billardspieles in sportlicher Art nach den internationalen Regeln der Confédération Européenne de Billard (CEB) und der Union Mondiale de Billard (UMB) oder deren Rechtsnachfolger, die Hebung der sportlichen Leistungen und die Förderung des Nachwuchses für die sportliche Betätigung.
4. Die Erstellung von Turnierordnungen und Organisationsregeln, die Ausbildung von Trainern und Schiedsrichtern, sowie die Ausrichtung eines Verbandstrainings.
5. Die Veranstaltung von Landesmeisterschaften, Turnieren und Freundschaftsspielen. Die Veranstaltung von allgemeinen öffentlichen Turnieren zur Verbreitung des Billardsportes und Gewinnung neuer Mitglieder und Vereine.
6. Die Unterstützung und Beratung der angehöriger Vereine z.B. bei Abschluss von Verträgen, ferner durch Beistellung von Ehrenpreisen.
7. Die Teilnahme seiner Spieler bei nationalen Meisterschaften.

8. Die Ausarbeitung von Richtlinien für die innere Organisation des WBSV, wie z.B. für eine einheitliche Führung des Mitgliederstandes, der Kassengebarung und der Führung einer Zentralkartei über die sportlichen Leistungen und Erfolge seiner (Einzel-) Mitglieder.

Hiezu kann eine EDV-unterstützte Berichterstattung verwendet werden, der WBSV ist beim Datenverarbeitungsregister unter der DVR-Nr. 3004183 registriert. Diese Bestimmungen des Datenschutzes sind streng einzuhalten. Jeder Verein gibt aber durch seine Mitgliedschaft die unwiderrufliche Zustimmung, dass die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, welche für das Vereinswesen von Bedeutung sind, mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb des Landes- oder Bundesverbandes, der übergeordneten Sportorganisationen und für Publikationen weitergegeben werden.

9. Die Mitarbeit an der Gestaltung einer österreichischen Verbandszeitschrift.

- § 3 Der WBSV ist bestrebt, als Mitglied der Wiener Billard Union die Zusammenarbeit zwischen den Sparten Carambol, Pool und Snooker nach sportlichen Grundsätzen zu organisieren und zu gestalten.
- § 4 Über die Aufstellung allgemeingültiger Grundsätze entscheidet die Delegiertenversammlung. Die zu treffenden Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele bestimmt der Vorstand.

ART. III: DEFINITION der BEGRIFFE „AMATEURVEREIN“ und „AMATEUR“

- § 5 1. Ein Amateurverein ist eine Vereinigung von Billardamateuren, die sich entsprechend den vereinspolizeilichen Vorschriften organisiert und den Gemeinnützigkeitsbestimmungen im Sinne der Bundesabgabenordnung unterworfen haben.
2. Selbständigen Sparten von gemeinnützigen Sportvereinen, Sportdachverbänden und dgl. kann - in begründeten Ausnahmefällen - vom WBSV-Vorstand der Status eines Amateurvereines zuerkannt werden.
- § 6 1. Billardamateur ist derjenige, der das Billardspiel als Sport ausübt, und sich insbesondere nachfolgenden Einschränkungen unterwirft:
2. Er darf keine Wettkämpfe austragen, bei welchen öffentliche Wetten veranstaltet werden.

3. Er darf nur Werbematerial an seiner Person, Kleidung und Sportausrüstung tragen, das den Richtlinien der internationalen Verbände entspricht, ausgenommen sind Warenzeichen, denen der WBSV zugestimmt hat. Auf internationaler Basis hat er das Bekleidungsreglement der CEB/UMB oder deren Rechtsnachfolger einzuhalten.

4. Er hat den Sport im Sinne des „Fair-play“ auszuüben und seinem Ruf keinesfalls, z.B. durch Doping oder Gewaltanwendung, zu schaden.

Für Doping gelten die Bestimmungen des Österreichischen Anti-Doping-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Jede Sanktion gegen einen Spieler ist unverzüglich dem Billard Sportverband Österreich zu melden.

5. Überlagert gelten für die Definition des Begriffes „Amateur“ die Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) und der internationalen Billard Sportverbände. In Zweifelsfällen entscheidet der WBSV-Vorstand über die Amateureigenschaft.

ART. IV: SANKTIONEN und REAMATEURISIERUNG

§ 7 Bei Verstößen gegen o. a. Amateurregeln ist der Vorstand des WBSV berechtigt und verpflichtet, Sanktionen gegen die betreffende Person oder gegen den betreffenden Verein zu verhängen.

§ 8 Beantragt ein Berufsspieler die Amateureigenschaft wieder zu gewinnen, so sind die internationalen Vorschriften maßgebend.

ART. V: ARTEN der MITGLIEDSCHAFT

§ 9 Die Mitgliedschaft im WBSV kann in folgenden Mitgliedschaftskategorien bestehen:

1. Ordentliche Mitglieder (Carambol-Vereine)
2. Ehrenmitglieder (Personen)

ART. VI: ORDENTLICHE MITGLIEDER

§ 10 Jeder vereinspolizeilich genehmigte Verein, welcher den Carambol-Billardsport ausübt und über mindestens einen turniergerechten Carambol-Billardtisch verfügt, ist berechtigt, dem WBSV beizutreten.

§ 11 Einzelmitgliedschaft von Personen ist nicht möglich. Dies betrifft nicht Ehrenmitglieder.

§ 12 Die ordentliche Mitgliedschaft ist nur Vereinen möglich, die überwiegend die von der CEB, UMB oder ihren Rechtsnachfolgern anerkannten Billard-Sportarten ausüben oder vertreten. Dies gilt sinngemäß auch für Körperschaften, die von der CEB anerkannt sind.

§ 13 Ordentliche Mitglieder (Vereine) haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.

ART. VII: Die EHRENMITGLIEDSCHAFT

§ 14 1. Sie wird vom Vorstand mit 3/4-Mehrheit verliehen, bzw. aberkannt.

2. Sämtliche Vorstandsfunktionen können in der Form einer Ehrenmitgliedschaft vergeben werden (Ehrenpräsident, etc.).

3. Sie haben Zugang zur Delegiertenversammlung.

4. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod,
- b) freiwilliger Rücktritt,
- c) Aberkennung.

ART. VIII: AUFNAHME von MITGLIEDERN

§ 15 Bei der Anmeldung müssen die vereinspolizeilich genehmigten Vereinsstatuten vorgelegt werden, die den Satzungen des WBSV nicht widersprechen dürfen, insbesondere muss die Gemeinnützigkeit aus dem Vereinszweck hervorgehen bzw. im Falle einer Auflösung im entsprechenden Paragraphen erwähnt werden.

Ferner sind die, lt. zentralem Vereinsregister (ZVR) verantwortlichen handelnden Personen des Vereins nachzuweisen. Ein Verzeichnis der Mitglieder und die Vorstandsliste mit Adressen ist beizulegen.

§ 16 Über die Aufnahme eines Vereines entscheidet der WBSV-Vorstand.

§ 17 Jede Änderung der Vereinsstatuten ist dem WBSV sofort anzuzeigen.

ART. IX: LÖSUNG der MITGLIEDSCHAFT

§ 18 Lösung der Mitgliedschaft durch Kündigung:

Die Zugehörigkeit zum WBSV kann durch Kündigung seitens des Vereines, und zwar spätestens am 30. September beim Vorstand einlangend, zum Ende des Kalenderjahres gelöst werden.

§ 19 Lösung der Mitgliedschaft beim WBSV durch Ausschluss:

1. Die Zugehörigkeit zum WBSV kann durch Ausschluss eines Vereines durch den WBSV gelöst werden.

2. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen durch die Delegiertenversammlung mit 3/4- Mehrheit verfügt werden.

3. Als wichtige Gründe sind unter anderem anzusehen:

a) wenn ein Verein seinen Verpflichtungen dem WBSV gegenüber trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

b) wenn er durch unredliche Gebarung oder durch schuldhaftes Verhalten die Interessen des WBSV schädigt.

c) wenn er in Streitfällen, die sich aus dem Verhältnis zum WBSV ergeben, sich dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder dessen Entscheidungen nicht anerkennen will.

4. Die Verbindlichkeiten bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses sind zu begleichen.

5. Der durch Kündigung oder Ausschluss ausgeschiedene Verein hat kein Recht auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

§ 20 Lösung der Zugehörigkeit zum WBSV durch Auflösung:

Die Auflösung eines Vereines ist dem WBSV unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten bleiben aufrecht.

ART. X: WECHSEL der VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 21 Es gelten die jeweiligen Bestimmungen des Billard Sportverbandes Österreich.

ART. XI: MEHRFACHE MITGLIEDSCHAFT

§ 22 Es gelten die jeweiligen Bestimmungen des Billard Sportverbandes Österreich.

ART. XII: RECHTE der MITGLIEDER

§ 23 1. Sie können ihre, den Billardsport ausübenden Mitglieder, sofern sie den Teilnahmebedingungen entsprechen, zu allen Verbandsturnieren des WBSV entsenden.

2. Sie können jene Mitglieder, die geeignet erscheinen, als Funktionäre des WBSV in Vorschlag bringen.

3. Sie können zur Delegiertenversammlung Anträge innerhalb der Antragsfrist stellen.

4. Sie können zur Delegiertenversammlung einen Delegierten entsenden.

5. Sie können von ihren Stimmrechten bei Abstimmungen und Wahlen Gebrauch machen. Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht möglich.

§ 24 Die Stimmrechte zur Delegiertenversammlung sind in Art. XVII der Statuten geregelt.

ART. XIII: PFLICHTEN der MITGLIEDER

§ 25 1. Sie müssen die Bestimmungen ihrer Statuten einhalten.

2. Sie müssen beschlossene Statutenänderungen dem WBSV zur Kenntnis bringen.

3. Sie müssen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und seiner Gremien einhalten. Sie müssen die WBSV-Statuten als verbindlich betrachten und sich den Sprüchen des Schiedsgerichts unterwerfen.

4. Sie sind verpflichtet, ihre Mitglieder dem WBSV für sportliche Ereignisse zur Verfügung zu stellen.

5. Sie sind verpflichtet, alle ihre Mitglieder dem WBSV namhaft zu machen und für diese den vorgeschriebenen Beitrag unaufgefordert halbjährlich im nachhinein jeweils bis zum 15. Jänner und 15. Juli zu entrichten, gleichgültig ob diese sportausübend sind oder nicht, ob sie im Verein Mitgliedsbeiträge zahlen oder nicht.

Ausgenommen davon sind Jugendliche unter 21 Jahren (mit Stichtag 1. September), diese sind von den Beiträgen befreit.

6. Jede Veränderung des Mitgliederstandes ist dem WBSV-Vorstand unaufgefordert halbjährlich im nachhinein jeweils bis zum 15. Jänner und 15. Juli bekannt zu geben. Im Verein ist eine Liste der Vereinsmitglieder auszuhängen.

7. Sie sind für die Nennelder ihrer Mitglieder an Turnieren des WBSV haftbar.

8. Sie sind verpflichtet, die Interessen des WBSV zu wahren und sich an der Verwaltungsarbeit zu beteiligen.

9. Sie sind verpflichtet für sich sowie für ihre Einzelmitglieder um Genehmigung zur Teilnahme an internationalen Wettbewerben oder deren Ausrichtung beim Billard Sportverband Österreich rechtzeitig anzusuchen.

10. Sie sind verpflichtet, alljährlich Turniere des WBSV auszurichten, wobei diese entsprechend der Prioritätenliste des WBSV den Vereinen zur Ausrichtung übergeben werden.

ART. XIV: EHRENZEICHEN

§ 26 Die Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

ART. XV: MATERIELLE MITTEL des WBSV zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre AUFBRINGUNG

§ 27 Die Einnahmen des WBSV bestehen aus:

1. den in der Delegiertenversammlung beschlossenen Jahresbeiträgen der Vereine, aus den Nenngeldern der Verbandsturniere des WBSV, aus Publikationen oder Zeitschriften.
2. öffentlichen Zuwendungen, Subventionen und Vergütungen. Diese sind nach den jeweiligen Bestimmungen der Subventionsgeber abzurechnen.
3. dem Zinsertrag der fruchtbringend anzulegenden Vermögenswerte.
4. freiwilligen Spenden und Schenkungen, Erbschaften etc.
5. Werbeeinnahmen und Sponsorengeldern, Erträge aus Billard-Veranstaltungen.

ART. XVI: ORGANE des VERBANDES

§ 28 Die Organe des WBSV sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer,
4. das Schiedsgericht,
5. die Fachausschüsse,
6. die Berufungskommission.

ART. XVII: DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 29 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich vor dem Ende der Sportsaison bzw. nach Abschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres (Kalenderjahres) statt.

§ 30 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Tagesordnungspunkte:

1. Eröffnung und Überprüfung der Stimmrechte.
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit auf Grund der anwesenden Stimmrechte.
3. Anträge zur Tagesordnung.
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorjährigen Delegiertenversammlung.
5. Genehmigung eventueller Kooptierungen während des letzten Geschäftsjahres.
6. Berichte der Vereine.
7. Rechenschaftsbericht des Vorstandes in verwaltungstechnischer, finanzieller, sportlicher und propagandistischer Hinsicht.
8. Bericht der Rechnungsprüfer, eventuelle Anträge auf Entlastung des scheidenden Vorstandes.
9. Wahl des neuen Vorstandes und der Rechnungsprüfer für den statutarisch vorgeschriebenen Zeitraum.
10. Wahl der Berufungskommission für den statutarisch vorgeschriebenen Zeitraum.
11. Beschlussfassung über Anträge des scheidenden Vorstandes.
12. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
13. Beschlussfassung über Anträge auf Statutenänderung.
14. Beschlussfassung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
15. Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge.
16. Beschlussfassung über sonstige Anträge.
17. Verleihung von Ehrenzeichen.
18. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Nenn gelder.

19. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinen und Ehrenmitgliedern.

20. Beschlussfassung über die Art der Tilgung eventueller Schulden und der Eintreibung eventueller Außenstände.

21. Genehmigung der Geschäftsordnung oder deren Abänderung.

22. Allfälliges.

§ 31 Zur Delegiertenversammlung werden vom WBSV-Vorstand eingeladen:

1. Die Delegierten der Vereine und die Ehrenmitglieder.

2. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes.

3. Die Rechnungsprüfer.

§ 32 Die Einberufungsfrist für die ordentliche Delegiertenversammlung beträgt 4 Wochen. Die Einladung muss schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail erfolgen.

§ 33 Ein eventueller Antrag auf Auflösung des WBSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden.

§ 34 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen vom Präsidenten oder vom Vorstand des WBSV einberufen oder von ordentlichen Mitgliedern (Vereine) und den Rechnungsprüfern schriftlich mit Angabe der Tagesordnung beantragt werden.

Die Einberufungsfrist für die außerordentliche Delegiertenversammlung ist 4 Wochen, die Einladung muss Zeitpunkt, Ort, Beginn und die Tagesordnung enthalten.

Auf Verlangen von mehr als einem Zehntel der Mitglieder (Vereine) des WBSV zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ist diese vom Vorstand einzuberufen. Der Vorstand hat diesem Begehren innerhalb von 4 Wochen nachzukommen.

§ 35 Bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ergehen die Einladungen an die gleichen Personen bzw. Mitglieder wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 36 Bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können keine Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Entscheidungen

können nur über den oder die Punkte gefällt werden, die zur Tagesordnung angesetzt wurden.

§ 37 Abstimmungsergebnisse bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen werden in Bezug auf die Mehrheitsverhältnisse ebenso gewertet wie bei der ordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 38 Außer den Vorstandsmitgliedern haben die Vereine (Mitglieder) das Recht, Anträge zur Delegiertenversammlung innerhalb der Antragsfrist zu stellen.

§ 39 Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge können auch dann zur Tagesordnung zugelassen werden, wenn diesen mit 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wird; dies gilt auch für Abänderungen von ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen.

Anträgen, die bereits laut Statuten eine 2/3- oder 3/4-Mehrheit benötigen, kann die Dringlichkeit auch in Bezug auf eine eventuelle Abänderung nicht zuerkannt werden.

§ 40 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im WBSV geltenden Stimmrechte vertreten ist. Ist die Delegiertenversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig ist.

§ 41 1. Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

2. In der Zeit zwischen dem angenommenen Antrag auf Entlastung des scheidenden Vorstandes und der Neuwahl übernimmt ein mit einfacher Mehrheit gewählter Delegierter den Wahlvorsitz.

§ 42 Zu Beginn der Delegiertenversammlung haben die Delegierten ein Beglaubigungsschreiben vorzulegen.

§ 43 1. Stimmberechtigte Delegierte verfügen über eine unterschiedliche Anzahl von Stimmen entsprechend der Mitgliederanzahl ihrer Vereine.

2. Ehrenmitglieder verfügen nur über eine beratende Stimme.

3. Ordentliche Mitglieder verfügen über zwei Grundstimmen je Verein ungeachtet seiner Mitgliederanzahl, und über eine zusätzliche Stimme für je begonnene 10 Mitglieder.

§ 44 Für die Zahl der Stimmen ist der gemeldete Mitgliederstand am 31.12. des vergangenen Jahres maßgebend, jedoch ohne Jugendliche (21. Lebensjahr).

Voraussetzung für die Stimmrechte ist eine ordnungsgemäße Abrechnung der Vereine des vergangenen Kalenderjahres.

Seit 31.12. des Vorjahres beigetretene Vereine verfügen über 2 Stimmen.

§ 45 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit folgender Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen wie ungültige Stimmen gewertet werden:

1. Auflösung des WBSV mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

2. Wahl des WBSV-Vorstandes und der Berufungskommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

3. Anerkennung der Dringlichkeit eines Antrages, Dringlichkeitsanträge, finanzielle Entscheidungen, Ausschluss von Einzelpersonen oder Vereinen mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

4. Statutenänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 46 1. Alle in den Statuten nicht anders geregelten Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

2. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der status quo.

§ 47 Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen ist die Abstimmung über einen Antrag geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.

§ 48 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem alle Angaben ersichtlich sind, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Dieses Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten Delegiertenversammlung genehmigen zu lassen. Eine Abschrift des Protokolls ist sobald als möglich allen Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

ART. XVIII: Der WAHLVORGANG

§ 49 1. Nachdem der Antrag auf Entlastung des scheidenden Vorstandes angenommen wurde, ist die Funktion des Vorstandes erloschen und der Wahlvorsitzende übernimmt den Vorsitz. Derselbe leitet die Wahl nach folgenden Richtlinien:

2. Wahlvorschläge für Einzelpersonen oder „Listen“ können bis zu Beginn der Delegiertenversammlung eingebracht werden.

3. Die Delegierten erhalten eine Aufstellung der zu besetzenden Funktionen, den Wahlvorschlag des scheidenden Vorstandes und ev. Eingebrachte „Listen“.

4. In die oben angeführte Aufstellung sind die Namen der von den Delegierten vorgeschlagenen Kandidaten einzusetzen.

5. Die Listen werden von einem dreigliedrigen Arbeitsausschuss, der von der Delegiertenversammlung bestimmt wird, verarbeitet und ausgewertet. Dieser Ausschuss soll sich aus Mitgliedern verschiedener Vereine zusammensetzen.

6. Zur Abkürzung des Wahlvorganges können - sofern komplette Wahlvorschläge vorliegen - diese auch global als „Listen“ zur Abstimmung gebracht werden.

§ 50 Wenn ein vorgeschlagener Funktionär auf der Aufstellung oder einer „Liste“ die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmrechte auf sich vereinigt, so gilt er als gewählt.

§ 51 Erreicht kein Kandidat für eine bestimmte Funktion oder „Liste“ die erforderliche Stimmenmehrheit, so sind weitere Wahlgänge erforderlich. Als Kandidat(en) für diese Wahlgänge können nur die ersten zwei des ersten Wahlganges namhaft gemacht werden.

§ 52 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ca. 2 Jahre bis zur übernächsten ordentlichen Delegiertenversammlung; ausgenommen eine außerordentliche Delegiertenversammlung entscheidet anders. Jedes Vorstandsmitglied ist nach erfolgter Entlastung wieder wählbar.

ART. XIX: Der VORSTAND

§ 53 1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung aus Personen gewählt, die einem ordentlichen Mitglied angehören. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

2. Der Vorstand soll mindestens aus folgenden Funktionen zusammengesetzt sein:

Präsident und Vizepräsident;
Kassier und -Stellvertreter;
Schriftführer und -Stellvertreter;
Sportleiter Matchbillard;
Sportleiter Kleinbillard;
Pressereferent;

weitere bis zu 6 Beisitzern mit oder ohne speziellen Aufgabenstellungen zur Unterstützung des Vorstandes, beispielsweise: Jugendsportleiter, Schiedsrichterobmann, Beisitzer zur Unterstützung der Sportleitung, Anti-Doping-Beauftragter.

§ 54 Kann eine Funktion aus personellen Gründen nicht besetzt werden, so ist der Vorstand ermächtigt, diese Funktion, oder auch mehrere, im Laufe des Geschäftsjahres nach Möglichkeit zu besetzen.

§ 55 Wurden Funktionäre gewählt, die bei der Delegiertenversammlung abwesend sind, so sind diese nachher zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand berechtigt, eine geeignete Person für diese Aufgabe zu kooptieren.

§ 56 1. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes, geeignetes und wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung bei der nächsten Delegiertenversammlung einzuholen ist.

2. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres der Präsident oder der Kassier aus, so ist die Finanzgebarung von den Rechnungsprüfern zu prüfen.

§ 57 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Präsident anwesend ist, sowie insgesamt mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder.

§ 58 Die Vorstandssitzungen sollen während der Hauptsaison von September bis Juni regelmäßig stattfinden. Der Termin der nächsten Sitzung soll nach Möglichkeit jeweils bei der vorhergehenden festgelegt werden.

§ 59 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; der Präsident ist stimmberechtigt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder (exkl. der Rechnungsprüfer) haben je eine Stimme. Bei finanziellen Angelegenheiten ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Auf Verlangen von mindestens

einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

§ 60 In Dringlichkeitsfällen kann der Präsident ex praesidio Entscheidungen fällen, die in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten und ev. zu berichtigen sind. Über Ausgaben kann er nur bis zu jener Höhe verfügen, die dem Kassier vorbehalten ist.

§ 61 Über den Verlauf jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen und genehmigen zu lassen. Jene Beschlüsse, die den Mitgliedern (Vereinen) zur Kenntnis zu bringen sind, müssen im Protokoll gekennzeichnet werden.

§ 62 An den Vorstandssitzungen können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen. Von jeder Vorstandssitzung ist den Rechnungsprüfern auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls vorzulegen.

§ 63 Der Wirkungskreis des Vorstandes umfasst:

1. Ausführung aller Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

2. Abschließen von Verträgen mit Behörden, Institutionen, Firmen, Vereinen und Vereinsmitgliedern. Diese Verträge bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

Die Vertragsdauer muss mit der jeweiligen Sportsaison (zum 30. Juni jeden Jahres) beendet werden.

Ausgenommen sind Verträge, die entweder kurzfristig kündbar sind oder die üblicherweise über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden müssen (z.B. Mietverträge).

3. Überprüfung der Erledigung von in früheren Sitzungen gefassten Beschlüssen.

4. Die eventuelle Abfassung einer Geschäftsordnung, um sowohl die Tätigkeit der WBSV-Organe als auch die finanzielle und sportliche Abwicklung mit den Vereinen zu regeln.

5. Die Aufnahme von Carambol-Vereinen, wenn die vorzulegenden Statuten den Grundsätzen des WBSV nicht widersprechen. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist dem ansuchenden Verein zu empfehlen, entsprechende Änderungen seiner Statuten vorzunehmen und nochmals anzusuchen.

6. Entgegennahme der Berichte aller Funktionäre und eventueller ex praesidio Entscheidungen.
7. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung und Erstellung eines Wahlvorschlages.
8. Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung.
9. Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
10. Wahl und Bestellung von Fachausschüssen.

ART. XX: VERTRETUNGSBEFUGNIS, AUFGABEN der FUNKTIONÄRE

§ 64 Der Präsident ist für die gesetzmäßige Tätigkeit des WBSV den Behörden gegenüber verantwortlich.

Alle im Namen des WBSV ausgestellten, wichtigen Schriftstücke müssen vom Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Wenn es sich jedoch um Geldangelegenheiten handelt die vorher vom Vorstand genehmigt werden müssen (§ 65, Abs. 1.), sind diese vom Präsidenten und dem Kassier zu unterzeichnen.

Der Präsident hat regelmäßig die Vorstandssitzungen einzuberufen, in Sitzungen den Vorsitz zu führen und den WBSV nach außen und gegenüber dritten Personen zu vertreten.

§ 65 1. Der Kassier hat im wesentlichen die finanzielle Gebarung zu führen, die erforderlichen Geschäftsbücher und sämtliche Belege in Ordnung zu halten, die Verpflichtungen des WBSV zu bezahlen, die Einnahmen, z.B. Eintrittsgebühren, Jahresbeiträge, Nennelder, Schenkungen, öffentliche Zuwendungen, Subventionen, Vergütungen und sonstige Einkünfte zu verwalten und in jeder Sitzung darüber zu berichten.

Über Ausgaben bis zu Euro 2.000.- ist er allein Verfügungsberechtigt; für darüber hinausgehende Ausgaben ist die vorhergehende Genehmigung des Vorstandes erforderlich. Er hat ferner die öffentlichen Zuwendungen und Subventionen verpflichtungsgemäß mit den Subventionsgebern abzurechnen.

2. Er legt der Delegiertenversammlung den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres vor.

3. Weiters hat der Kassier die Kartei der Mitgliedsvereine zu führen sowie deren Mitgliederlisten anzufordern, diese laufend evident zu halten und die halbjährlichen Beitragszahlungen zu überwachen.

4. Er sorgt für die Aufbewahrung der Kassenbelege und -Berichte im Sinne der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.

§ 66 1. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel, insbesondere mit den Behörden und sonstigen Institutionen. Er sorgt für die formelle Gestaltung und termingerechte, schriftliche Einberufung der Delegiertenversammlung und der Vorstandssitzungen.

2. Er sorgt für die Aufbewahrung der Protokolle und Rechenschaftsberichte, sowie der Korrespondenz.

3. Er hat bei jeder Sitzung den Posteinlauf vorzulegen und über die ausgehende Korrespondenz zu berichten.

4. Er hat über jede Vorstandssitzung oder Delegiertenversammlung ein Protokoll zu führen, aus dem Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Anwesenden, die Tagesordnung, die Diskussionen und die Beschlüsse mit ihren Mehrheitsverhältnissen zu ersehen sind.

Er hat für die ordnungsgemäße Verifizierung bei der nächsten gleichartigen Sitzung Sorge zu tragen; wichtige Schriftstücke z.B. Rechenschaftsberichte, Sportberichte, Kassenberichte usw. sind dem Protokoll beizulegen.

§ 67 Den Sportleitern obliegt die Führung und Überwachung der sportlichen Tätigkeit des WBSV entsprechend ihrer Ressorts.

Sie haben vor Beginn der Saison die Termine der Wiener Landesmeisterschaften und aller sonstigen Verbandsturniere des WBSV festzusetzen und, soweit erforderlich, den Terminen der nationalen Meisterschaften anzupassen.

Sie legen die festgesetzten Termine und Veranstaltungen dem Vorstand zur Genehmigung vor. Sie sorgen für die Einhaltung der Spielregeln und Organisationsbestimmungen und legen alle Änderungen dem Vorstand zur Genehmigung vor.

Sie sind ermächtigt, aus triftigen Gründen im Einverständnis mit dem Präsidenten ausnahmsweise davon abzuweichen.

Über ihre Tätigkeit haben sie bei jeder Vorstandssitzung zu berichten. Sie sorgen für die Aufbewahrung der Sportergebnisse und Berichte.

§ 68 Dem Jugendsportleiter (Beisitzer) obliegt die Führung und Überwachung des Nachwuchses im WBSV in Übereinstimmung mit der WBSV-Sportleitung.

§ 69 Der Pressereferent hat die Aufgabe, die Ereignisse des Billardsportes den Zeitungen, Radio und Fernsehen bekannt zu geben und Mittel und Wege zur Propagierung des Billardsportes zu finden.

§ 70 Die Stellvertreter bzw. beim Präsidenten der Vizepräsident übernehmen im Verhinderungsfall oder bei Ausfall des Hauptfunktionärs seine Agenden bzw. unterstützen den Hauptfunktionär in seiner Tätigkeit.

ART. XXI: Die RECHNUNGSPRÜFER

§ 71 1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Aufgabe haben, die Buch- und Kassenführung laufend zu überwachen, die statutengemäße Verwendung der Mittel, den Rechnungsabschluss zu überprüfen, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung zu berichten und gegebenenfalls die Entlastung und Wiederwählbarkeit des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder zu beantragen.

2. Sie dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Delegiertenversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

§ 72 Die Rechnungsprüfer haben das Recht, den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen und sind auf Wunsch einzuladen.

§ 73 Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer entspricht der des übrigen Vorstandes. Die Rechnungsprüfer sind auch in der folgenden Periode wieder wählbar.

ART. XXII: Das SCHIEDSGERICHT

§ 74 Das Schiedsgericht des WBSV ist für jene Streitigkeiten zuständig, die aus dem Verbandsverhältnis oder dem Verkehr der ordentlichen Mitglieder (Vereine und Einzelpersonen) untereinander entstanden sind.
Eine Entscheidung des WBSV-Schiedsgerichtes ist von einem der beiden Streitteile

schriftlich vom WBSV-Vorstand zu verlangen oder vom WBSV-Vorstand aus eigenem zu veranlassen.

§ 75 Das WBSV-Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern und wird erst bei Vorliegen eines Streitfalles gebildet. Der WBSV-Vorstand wählt einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer, die nicht den Streitparteien und keinem Organ - mit Ausnahme der Delegiertenversammlung - angehören dürfen. Die beiden Streitteile haben dem Vorstand innerhalb von acht Tagen nach Aufforderung ebenfalls je einen derartigen Vertreter namhaft zu machen, welche gemeinsam mit den gewählten drei Schiedsrichtern nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen den Streitfall zu untersuchen und eine Entscheidung zu treffen haben. Diese Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, wobei der Vorsitzende ebenfalls stimmberechtigt ist. Sie ist für den WBSV, sowie für die beiden Streitteile endgültig, muss schriftlich abgefasst und von allen fünf Schiedsrichtern unterfertigt werden.

§ 76 Diesem Schiedsgericht sind alle ordentlichen Mitglieder und auch die Vereinsmitglieder unterworfen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

§ 77 Der Vorstand des WBSV ist verpflichtet, die Beschlüsse eines Schiedsgerichtes anzuerkennen und für Einhaltung und Durchführung zu sorgen.

§ 78 Streitteile, die sich den Entscheidungen nicht unterwerfen, können durch die Delegiertenversammlung aus dem WBSV ausgeschlossen werden.

§ 79 Die Funktionsdauer des Schiedsgerichtes erlischt mit dem endgültigen Abschluss des Streitfalles, der Anlass zu seiner Bildung war.

ART. XXIII: FACHAUSSCHÜSSE

§ 80 Der Vorstand des WBSV kann jederzeit Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Teilgebiete der Geschäftsgebarung gründen.

§ 81 1. Die Turnierleitung ist ein Fachausschuss. Sie besteht gemäß den Organisationsregeln des WBSV. Sie entscheidet bei Disziplinlosigkeiten, Zuwiderhandeln gegen die Turnierordnung etc. in 1. Instanz.

2. Berufungsfrist gegen ihre Entscheidung ist vier Wochen.

§ 82 Die Berufungskommission wird von der Delegiertenversammlung gewählt und vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Bei Berufungen gegen Entscheidungen bezüglich Disziplinosigkeiten, Zuwiderhandeln gegen die Turnierordnung etc. gilt sie als 2. Instanz.

§ 83 1. Gegen Entscheidungen der Berufungskommission ist eine Berufung beim WBSV-Vorstand zulässig, der eine 3. und letzte Instanz bildet.

2. Berufungsfrist gegen die Entscheidungen der Berufungskommission ist vier Wochen.

§ 84 Die Berufungskommission wird aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammengesetzt. Sie müssen aus fünf verschiedenen Vereinen stammen. Alle fünf Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 85 Eingebachte Berufungsbegehren dürfen nur behandelt werden, wenn innerhalb der Berufungsfrist eine Kautions beim WBSV-Kassier hinterlegt wird.

Die Kautions beträgt sowohl bei der Berufungskommission als auch beim WBSV-Vorstand (als Höchstinstanz) je € 180.-.

Wird das Berufungsbegehren abschlägig beschieden, verfallen die Kautionsbeträge zugunsten der WBSV-Kassa.

ART. XXIV: AUFLÖSUNG des WBSV

§ 86 Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, in welcher zumindest 3/4 der gesamten Stimmrechte vertreten sind und davon eine 3/4-Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen der Auflösung zustimmt.

Diese Delegiertenversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

§ 87 Der letzte Vereinsvorstand (der Abwickler) hat binnen 4 Wochen die freiwillige Auflösung des Verbandes bei der Vereinsbehörde und beim Billard Sportverband Österreich anzuzeigen. Bei Bestellung

eines Abwicklers sind auch seine persönlichen Daten und sein Funktionsbeginn binnen 4 Wochen anzuzeigen.

§ 88 Das Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen, sportlichen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband, im Sinne der Bundesabgabenordnung, verfolgt.

ART. XXV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 89 Die vorliegenden Statuten wurden bei der außerordentlichen Delegiertenversammlung des Wiener Billard Sportverbandes (WBSV) am 5. September 2008 beschlossen. Sie wurden unter Bedachtnahme auf das Vereinsgesetz 2002 erstellt.

Wien, am 6. September 2008

Im Namen des Vorstandes

Heinrich Weingartner
Präsident Wiener Billard Sportverband

Josef Piller
Sekretär Wiener Billard Sportverband

Erich Suda
Kassier Wiener Billard Sportverband